

1802

Der ergänzte Entwurf gilt für schweizerische Delegation in der "Commission mixte" Uhren Schweiz - EWG als Richtlinie für die Verhandlungen zur Regelung der Uhrprobleme.

Protokollauszug aus:

- EVD

- JKD

- EPD

Mittwoch, 20. Oktober 1971

SWISS MADE für Uhren.
Verhandlungen mit der EWG.

Für getreuen Ausdruck:

Volkswirtschaftsdepartement und Justiz- und Polizeidepartement.

Gemeinsamer Antrag vom 14. Oktober 1971 (Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 15. Oktober 1971

(Beilage).

Volkswirtschaftsdepartement. Vernehmlassung vom 18. Oktober 1971

(Kenntnis genommen).

Gestützt auf den Antrag sowie auf den Mitbericht des Politischen Departementes und angesichts der Meinungsverschiedenheit, die auch auf konferenziellem Wege nicht behoben werden konnte, sind das Volkswirtschaftsdepartement und das Justiz- und Polizeidepartement übereingekommen, die Angelegenheit dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen.

Ein solcher Entscheid drängt sich auf, weil die generellen Verhandlungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Schweiz voraussichtlich noch vor Jahresende beginnen werden. Um sie unter möglichst günstigen Bedingungen in Angriff zu nehmen, sollte die Uhrenfrage zuvor aus dem Wege geräumt oder zumindest die - in das spätere Abkommen einzubauende - Regelung der Uhrenprobleme innerhalb des dafür geschaffenen Fachorgans vorgezeichnet werden. Botschafter Probst wird sich zu diesem Zweck am 26. Oktober zu einer Vorbesprechung nach Brüssel begeben, worauf am 11. und 12. November die vermutlich entscheidende Sitzung der "Commission mixte" Uhren Schweiz - EWG in Neuchâtel stattfindet. Beide Termine liegen vor dem Zeitpunkt, zu dem die SWISS-MADE-Verordnung nach beendetem Vernehmlassungsverfahren dem Bundesrat zur Verabschiedung vorgelegt werden kann, so dass ein Bescheid zur vorliegenden Sonderfrage schon jetzt erwünscht wäre.

Auf Grund obiger Ausführungen und gestützt auf die Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Es wird dem Vorschlag des Volkswirtschaftsdepartementes zugestimmt (Einschluss der Assemblage-Kosten in das 50 %-Kriterium der SWISS MADE-Definition beim Vorliegen der besondern, unter Ziffer III des Antrages umschriebenen Voraussetzungen). Das Justiz- und Polizeidepartement wird somit angewiesen, Art. 2 des Verordnungsentwurfs über die Benützung des Schweizernamens für Uhren entsprechend zu ergänzen.



- 2 -

SIDU. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Der ergänzte Entwurf gilt der schweizerischen Delegation in der "Commission mixte" Uhren Schweiz - EWG als Richtlinie für die Verhandlungen zur Regelung der Uhrenprobleme.

Protokollauszug an:

- EVD 6
- JPD 6 Presse
- EPD 5

Bericht an den Bund
Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sauter

"Swiss made" für Uhren,
Verhandlungen mit der EWG.

I. Ausgangslage

1. Benützung des Schweizernamens für Uhren: interne Gesetzgebung

Schon seit langem besteht das dringende Bedürfnis, den Schutz der Schweizeruhr vor überhandnehmenden Fälschungen und irreführenden Herkunftsbezeichnungen (insbesondere in Asien), die unserer Industrie sehr beträchtliche Schäden verursachen, eine einheitliche "Swiss made"-Definition aufzustellen. Da die gesetzliche Basis dafür fehlte, wurde eine solche Definition von einer Expertengruppe unter Leitung des Beauftragten des EVD für die Uhrenindustrie 1968 ausgearbeitet und von den Spitzenverbänden der Uhrenindustrie, dessen jeder sich zuvor auf separate Definitionen gestützt hatte, privat rechtlich genehmigt. Gleichzeitig wurde die Notwendigkeit erkannt, eine solcherart gestaltete Definition im Bundesrecht zu verankern.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Ausgeteilt

Nicht für die Presse

Bericht an den Bundesrat

"Swiss made" für Uhren.
Verhandlungen mit der EWG.

I. Ausgangslage

1. Benützung des Schweizernamens für Uhren: interne Gesetzgebung

Schon seit langem besteht das dringende Bedürfnis, zum Schutze der Schweizeruhr vor überhandnehmenden Fälschungen und irreführenden Herkunftsbezeichnungen (namentlich in Asien), die unserer Industrie sehr beträchtliche Schäden verursachen, eine einheitliche "Swiss made"-Definition aufzustellen. Da die gesetzliche Basis dafür fehlte, wurde eine solche Definition von einer Expertengruppe unter Leitung des Beauftragten des EVD für die Uhrenindustrie 1968 ausgearbeitet und von den Spitzenverbänden der Uhrenindustrie, dessen jeder sich zuvor auf separate Definitionen gestützt hatte, privatrechtlich genehmigt. Gleichzeitig wurde die Notwendigkeit erkannt, eine solcherart gestaltete Definition im Bundesrecht zu verankern.

Mit der neuen Gesetzgebung über die Uhrenindustrie, die am 1. Januar 1972 in Kraft tritt, ist die Grundlage dafür geschaffen worden. Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 18. März 1971 über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie unterstellt Uhren, die zur Führung einer schweizerischen Herkunftsbezeichnung berechtigt sind, dieser Qualitätskontrolle. Der neue Art. 18^{bis} des Markenschutzgesetzes (MSchG) ermächtigt seinerseits den Bundesrat, auf dem Verordnungswege die Voraussetzungen näher zu umschreiben, die zur Benützung einer schweizerischen Herkunftsbezeichnung für bestimmte Erzeugnisse erforderlich sind.

Die entsprechende Verordnung über die Benützung des Schweizernamens für Uhren, um die es im folgenden geht, ist von einer Arbeitsgruppe unter Leitung des EJPD bereits entworfen worden, wird den interessierten Kreisen demnächst zur Stellungnahme vorgelegt und soll dem Bundesrat, damit sie auf den 1. Januar 1972 in Kraft treten kann, bis spätestens Ende November 1971 unterbreitet werden.

2. Das Uhrenabkommen Schweiz - EWG

Ungefähr gleichzeitig mit den ersten Bemühungen zur Vereinheitlichung des "Swiss made" für Uhren hat die Schweiz am 30. Juni 1967 mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der Kennedy-Runde ein Uhrenabkommen abgeschlossen. Es enthält u.a. Bestimmungen über gegenseitige etappenweise Zollsenkungen sowie über gewisse Kontingente für die Einfuhr von Rohwerken und Bestandteilen für Ankeruhren aus dem EWG-Raum nach der Schweiz, ohne dass deren Käufer die sog. Rationalisierungsprämien der ASUAG und der Ebauches SA verlieren würden. Im vorliegenden Zusammenhang verdient vor allem Beachtung, dass sich die Vertragspartner ausserdem verpflichteten, auf die Anwendung oder Schaffung nichttarifarischer handelshemmender Massnahmen zu verzichten. Die EWG hatte sich dabei in einem Briefwechsel

auf Reziprozitätsbasis das Recht vorbehalten, die vereinbarten Zollkonzessionen teilweise oder ganz rückgängig zu machen, falls die schweizerische Regierung oder die schweizerische Uhrenindustrie sich veranlasst sehen sollten, an die Stelle der abzuschaffenden oder anzupassenden Beschränkungen öffentlichen oder privaten Rechts andere Massnahmen mit gleicher Wirkung zu setzen.

3. Der Konflikt mit der EWG

Die beiden genannten Aspekte - Notwendigkeit eines angemessenen Schutzes der schweizerischen Herkunftsbezeichnung; vertragliche Verpflichtung, keine neuen nichttarifarischen Handelshemmnisse im Uhrensektor eintreten zu lassen - sind nun miteinander in eine vermeintliche Kollision geraten. Die EWG-Vertreter haben diese letzte Bestimmung seit bald drei Jahren zum Anlass genommen, um in der durch das Uhrenabkommen mit der Schweiz errichteten "Commission mixte" gegen die "Swiss made"-Definition der schweizerischen Uhrenindustrie, die sie als handelshemmend bezeichnen, Einsprache zu erheben und gestützt darauf die letzte Zollsenkungsrate im Umfang von je 10 %, die am 1. Januar 1970 hätte in Kraft treten sollen, weiter hinauszuschieben. Dabei sind natürlich auch unsererseits die entsprechenden schweizerischen Gegenleistungen im Zollsektor sowie hinsichtlich der Kontingente für Rohwerke und regulierende Bestandteile ausgesetzt worden. Die EWG gesteht der schweizerischen Uhrenindustrie zwar das Recht zu, die schweizerische Herkunft zu schützen, beanstandet jedoch an der schweizerischen Definition das dritte der darin enthaltenen vier Kriterien, nämlich jenes, wonach das Werk einer "Swiss made"-Uhr mindestens einen Anteil von 50 % des Wertes aller Bestandteile (aber ohne die Kosten des Zusammensetzens) an schweizerischer Fabrikation aufweisen muss. Nach Meinung der EWG-Delegation verunmöglicht diese Klausel eine Ausschöpfung der vereinbarten Bezugskontingente, weil das Rohwerk, was namentlich für die französische Uhrenindustrie ins Gewicht falle, oft mehr als 50 % des Wertes aller Bestandteile ausmacht. Wenn aber Rohwerke

und regulierende Bestandteile aus dem EWG-Raum für "Swiss made"-Uhren nicht mehr verwendet werden können, so würden sie von den schweizerischen Uhrenfabrikanten auch nicht mehr gekauft.

4. Bisherige schweizerische Haltung

Schweizerischerseits ist den Vorwürfen der EWG in der "Gemischten Kommission" mit Entschiedenheit entgegnet worden. Es wurde betont, dass sich die "Swiss made"-Definition keineswegs gegen die europäische Uhrenindustrie richte, dieser vielmehr ebenfalls zugute komme; denn auch sie müsse daran interessiert sein, dass Fälschungen auf dem weltweiten Uhrenmarkt vermieden werden. Der Umstand, dass das Kontingent für Rohwerke und regulierende Bestandteile aus dem EWG-Raum bisher bei weitem nicht ausgeschöpft wurde, sei in Wirklichkeit den hohen Preisen in Deutschland und gelegentlichen Schwankungen der französischen Qualität zuzuschreiben. Im übrigen handle es sich bei der beanstandeten Definition um eine solche der Industrie. Eine rechtsverbindliche Formulierung des "Swiss made" werde erst auf Grund der - in jenem Zeitpunkt noch vor den eidg. Räten liegenden - neuen schweizerischen Uhrengesetzgebung erfolgen können. Bis dahin wäre eine Erörterung verfrüht und unangebracht.

II. Notwendigkeit einer Regelung mit der EWG

1. Nachdem der neue Art. 18^{bis} MSchG nunmehr rechtskräftig vorliegt und die darauf fussende Verordnung demnächst erlassen wird, lässt sich die Frage, wie der Konflikt mit der EWG geregelt werden soll, nicht mehr weiter hinausschieben. Auch unsere Gesprächspartner in Brüssel drängen auf eine Regelung. An der Sitzung der "Gemischten Kommission" vom 15. Juni d.J. wurde seitens der EWG sogar durchaus ernsthaft eine Kündigung des Uhrenabkommens ins Auge gefasst.

2. Noch bedrohlicher kommt die Ungeduld im generellen Bericht der Europäischen Kommission an den EWG-Ministerrat vom 16. Juni 1971 über die Beziehungen der erweiterten Gemeinschaft zu den Nichtbeitrittskandidaten aus der EFTA-Gruppe zum Ausdruck. Dieser Bericht nennt hinsichtlich der Schweiz drei ausserhalb des eigentlichen Handelsbereiches liegende Problemkreise, die parallel oder in Verbindung mit den Verhandlungen über eine industrielle Freihandelsregelung gelöst werden müssten, wenn man zu einer Einigung kommen wolle, nämlich die ausländischen Arbeitskräfte, die Verkehrsfragen sowie die mit der schweizerischen Uhrenindustrie und dem "Swiss made" zusammenhängenden Schwierigkeiten. Die "Swiss made"-Frage wird seither in Brüssel immer wieder als besonderer Stein des Anstosses hervorgehoben.
3. Die Einstellung der Kommission findet in den interessierten Kapitalen entschiedenen Rückhalt. Neben Bonn und Rom ist vor allem Paris die treibende Kraft. Dies kam im Verlaufe des Besuches, den der französische Aussenminister Maurice Schumann Mitte September dem Bundesrat abstattete, ganz besonders deutlich zum Ausdruck. Minister Schumann und seine nächsten Mitarbeiter betonten mehrmals nachdrücklich die Notwendigkeit einer befriedigenden Regelung der bestehenden Uhrenprobleme, namentlich des "Swiss made". Es werde ansonst unvermeidlich sein, den Uhrensektor aus der geplanten Freihandelsregelung auszuschliessen.
4. Eine solche Konsequenz erscheint uns jedoch undenkbar. Die Uhrenindustrie ist einer unserer traditionellen Fabrikationszweige und gewissermassen ein Symbol der industriellen Entwicklung unseres Landes. Vor allem in der welschen Schweiz konzentriert, ist sie wie kaum eine andere unserer Industrien exportabhängig. Ihr Ausschluss würde die geplante Freihandelsregelung eines Teiles ihrer Essenz berauben. Ein solcher Ausschluss kann deshalb nach Auffassung des EVD, das sich darin mit den Uhrenverbänden einig weiss, nicht in Frage kommen. Die führende Stellung,

unserer Uhrenindustrie an. Das Departement schlägt deshalb vor, es seien die Kosten des Zusammensetzens des Uhrwerks in die Berechnungsgrundlage für das 50 %-Kriterium, das sich in der gegenwärtigen Fassung nur auf die Uhrenteile erstreckt, mit ein-zubeziehen. Da die "assemblage"-Kosten in der Regel 20 bis 30 % der Gesamtkosten ausmachen, wäre damit die Schwierigkeit mit der EWG lösbar. Um jedoch im Falle einer derartigen Regelung das unerwünschte wahllose Einströmen ausländischer Bestandteile beispielsweise aus der Sowjetunion oder aus Japan zu verhindern, würde der Einbezug der Kosten des Zusammensetzens nur dann gestattet,

- a) wenn mit der entsprechenden ausländischen Industrie eine enge industrielle Zusammenarbeit besteht (wodurch der Kreis der in Betracht kommenden ausländischen Lieferländer stark eingeschränkt wird);
- b) wenn die ausländischen Bestandteile gleichwertige Qualität aufweisen (was dem Schutze der Qualität unserer Fertiguhr dient und ausserdem zur Absicherung gegenüber dem GATT erforderlich ist);
- c) wenn diese gleichwertige Qualität auf dem Wege eines staatsvertraglich vorgesehenen Bestätigungsverfahrens gewährleistet ist.

Legislatorisch würde dieser Vorschlag, der von der Uhrenindustrie als Ganzes begrüsst wird, durch Anfügung eines zweiten Absatzes folgenden Wortlautes an Art. 2 des Verordnungsentwurfs verwirklicht :

" Die Kosten des Zusammensetzens können mitberücksichtigt werden, wenn die durch eine enge industrielle Zusammenarbeit bedingte gleichwertige Qualität der ausländischen Bestandteile mit den schweizerischen Bestandteilen auf dem Wege eines staatsvertraglich vorgesehenen Bestätigungsverfahrens gewährleistet ist. "

3. Durch die obige dreifache Umgrenzung der um die "assemblage"-Kosten erweiterten 50%-Regel glaubt das EVD - wenn gegenüber der EWG, die sich bis auf weiteres als einzige qualifizieren dürfte, ein Entgegenkommen gezeigt werden soll - alle erforderlichen Sicherungen eingebaut zu haben. Im übrigen werden die Rohwerk- und Bestandteilindustrien in Frankreich, der Bundesrepublik und Italien schon heute zu einem sehr beträchtlichen Teil von schweizerischen Firmen kontrolliert und arbeiten nach schweizerischen technischen Qualifikationen mit schweizerischen Maschinen. Zu bedenken ist ferner, dass wir durch die teilweise Verlagerung der Produktion auf elektronische Uhren wahrscheinlich ohnehin genötigt sein werden, bei uns nicht erhältliche elektronische Komponenten über die 50%-Wertgrenze hinweg aus dem Ausland zu beziehen.
4. Auch in juristischer Hinsicht ist die Lösung nach Auffassung des EVD verantwortbar. Denn die in Art. 18^{bis} MSchG genannten Voraussetzungen, die zur Umschreibung einer schweizerischen Herkunftsbezeichnung herangezogen werden können, sind recht large gefasst, setzen keinerlei Wertgrenze an, erlauben es auch, auf die Eigenart des betreffenden Erzeugnisses Rücksicht zu nehmen und lassen somit der Konkretisierung auf dem Verordnungswege einigen Spielraum. Ebenso liesse sich nach Ansicht des EVD ein Vorwurf der Rechtsungleichheit (B.V. Art. 4) schwerlich erheben. Es soll ja bekanntlich nur Gleiches mit Gleichem verglichen werden. Zu diesem Zweck müssten aber, bevor ein Vergleich zweier Tatbestände vorgenommen werden könnte, in jedem davon die für das erweiterte 50%-Kriterium gesetzten Bedingungen erfüllt sein. Eine Gegenüberstellung wäre ansonst untauglich. Das EVD ist deshalb der Ansicht, dass die von ihm vorgeschlagene Regelung auch dem Test einer bundesgerichtlichen Ueberprüfung standhalten würde. - Im übrigen stellt auch der Käufer zusehends darauf ab, wer letztlich die Verantwortung für die Qualität einer Uhr übernimmt.

IV. Rechtliche Bedenken des Justiz- und Polizeidepartements

Das EJPD erhebt demgegenüber folgende juristische Bedenken :

1. Die Berücksichtigung der Kosten des Zusammensetzens bei der Berechnung des 50%-Anteils schweizerischer Fabrikation hat eine Ueberbewertung dieses Arbeitsvorganges zur Folge, weil diese Arbeit gemäss der Definition ohnehin in der Schweiz vollzogen sein muss. Je nach den Kosten, die für diese Arbeit eingesetzt werden müssen, würde eine "Schweizeruhr" also auch dann noch vorliegen, wenn sie zu mehr als zur Hälfte, z.B. zu 60 oder 65 % ausländische, d.h. EWG-Bestandteile, enthält. Vor allem wird die "Schweizeruhr" bei dieser Berechnung - und d. darin besteht ja gerade die Konzession gegenüber der EWG - auch ein ausländisches Rohwerk (ébauche), vornehmlich französischer Herkunft aufweisen dürfen. Der in- und ausländische Letztabnehmer erhält hier eine "Schweizeruhr" vorgesetzt, bei der entgegen seinen Erwartungen der ausländische Anteil wertmässig den Schweizeranteil überwiegt.
2. Das im Vorschlag des EVD enthaltene Qualitätskriterium als solches ist nach Auffassung des EJPD untauglich, um die Herkunft eines Produktes entscheidend zu bestimmen. Auch enge technische oder wirtschaftliche Zusammenarbeit eines ausländischen Unternehmens mit einem schweizerischen Unternehmen rechtfertigt es nicht, das Erzeugnis jenes Unternehmens als schweizerisch anzusehen. Nach der Rechtssprechung des Bundesgerichts bestimmt sich die Herkunft eines Produktes danach, wo dieses selber hergestellt ist, nicht wo die seiner Herstellung zugrunde liegende Idee her stammt. So hat sogar ein auf Grund einer schweizerischen Lizenz im Ausland hergestelltes Erzeugnis als ausländisch zu gelten (BGE 89 I 54).
3. Die "Swiss made"-Verordnung des Bundesrates stützt sich auf Art. 18^{bis} MSchG. Diese hat sich somit auch im Rahmen des Artikels 18 Absatz 3 MSchG zu bewegen, der es untersagt,

der Wirklichkeit nicht entsprechende, also falsche oder irreführende Herkunftsbezeichnungen zu verwenden. Ob dieser Tatbestand vorliegt, ob namentlich Bezeichnungen wie "Swiss made", "Schweizerprodukt", "qualité suisse" für Uhren als falsch oder irreführend zu werten sind, entscheidet die Verkehrsauffassung. Es ist ein tragender Grundsatz des Wettbewerbsrechts im allgemeinen und des Rechts der Herkunftsbezeichnungen im besonderen, dass hierbei auf die Meinung des Letztabnehmers abgestellt werden muss.

Da sich nach den vorstehenden Ueberlegungen die vorgeschlagene Berechnungsart des Anteils schweizerischer Fabrikation mit der Verkehrsauffassung nicht deckt, besteht nach Ansicht des EJPD das Risiko, dass der schweizerische Richter bei Anwendung der Verordnung, namentlich also der Strafrichter, dem Bundesrat eine Ueberschreitung seiner Verordnungskompetenz vorwirft. Diese würde darin bestehen, dass die Definition der Schweizeruhr - soweit es sich um die Ausnahmefälle zugunsten französischer und anderer Uhrenbestandteile aus dem EWG-Raum handelt -, gegen die allgemeingültigen Herkunftskriterien des UWG und des MschG, wie sie gerade auch in dem oben zit. BGE umschrieben sind, verstossen. Man läuft die Gefahr, dass das Bundesgericht gemäss der ihm nach Artikel 113 Absatz 3 BV zustehenden Befugnis die Gesetzmässigkeit der betreffenden Verordnungsbestimmung verneint und damit diese als nicht anwendbar erklärt (vgl. dazu BGE 92 I 427 ff und dort zit. ält. Entscheide).

4. Die Ausnahmebestimmung würde ferner zu einer rechtsungleichen Behandlung der Benutzer des "Swiss made"-Vermerks führen. So dürfte beispielsweise ein schweizerischer Uhrenfabrikant, der für die von ihm hergestellte Uhr ein Rohwerk französischer oder deutscher Herkunft verwendet, den "Swiss made"-Vermerk auf der Uhr anbringen, nicht aber ein schweizerischer

Fabrikant, der ein Rohwerk ausländischer Herkunft von ausserhalb der EWG einbaut; die Strafsanktionen des MSchG würden diesfalls selbst dann zum Zuge kommen, wenn die Uhr den Kriterien der Qualitätskontrolle entspricht. Auch hinsichtlich dieser unterschiedlichen Behandlung wäre somit die entsprechende Verordnungsbestimmung der Ueberprüfung durch das Bundesgericht ausgesetzt, da dieses gemäss neuerer Rechtsprechung auch befugt ist einzuschreiten, wenn die Verfassungswidrigkeit einer Verordnung des Bundesrates, insbesondere ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 4 BV nicht durch eine gesetzliche Ermächtigung gedeckt ist (BGE 92 I 433). Eine solche Ermächtigung enthält indessen Artikel 18^{bis} MSchG, auf den sich die vorliegende Verordnung stützt, nicht.

Man könnte zwar geltend machen, das Bundesgericht würde sich hier von der Ueberlegung leiten lassen, dass die Ausnahmeregelung zugunsten der EWG durch zwingende wirtschaftliche und praktische Gründe gerechtfertigt sei. Eine solche Möglichkeit besteht in der Tat. Auf der andern Seite muss aber in Rechnung gestellt werden, dass die "Swiss made"-Verordnung wie die Bestimmungen der Art. 18 ff MSchG überhaupt vor Irreführungen im Verkehr schützen wollen. Unter diesem Gesichtspunkt stehen vorwiegend die Interessen des Käufers im Vordergrund.

Das EJPD erachtet es somit als zumindest naheliegend, dass das Bundesgericht mehr auf die Interessen des Käufers als auf wirtschaftliche Interessen der Uhrenindustrie abstellen würde.

V. Staatsvertragliche Lösung

1. Trotz seiner rechtlichen Bedenken anerkennt das EJPD die Bedeutung der vom EVD geltend gemachten handels- und wirtschaftspolitischen Gründe für eine Regelung, die eine Bereinigung der Differenz mit der EWG erlauben würde. Bei Abwägung dieser

Interessen mit seinen vorstehend erläuterten rechtlichen Erwägungen ist das EJPD aber der Auffassung, dass die vom EVD ins Auge gefasste Lösung auf rein staatsvertraglichem Wege, also ausserhalb der "Swiss made"-Verordnung, gesucht werden sollte.

2. Das EVD bestreitet nicht, dass ein solches Vorgehen ebenfalls denkbar wäre. Es macht aber geltend, dass die Aufgabe des schweizerischen Unterhändlers merklich erschwert wird, wenn er den allenfalls weitergehenden Ansprüchen der Gegenseite nicht den strikten Rahmen des Verordnungstextes, der die Marge seines Entgegenkommens absteckt, entgegenhalten kann. Es erscheint dem EVD auch psychologisch und politisch wenig opportun, intern eine bestimmte Verordnung zu erlassen und sozusagen gleichzeitig, ohne dass in der Verordnung hierfür ein Ansatzpunkt vorhanden wäre, staatsvertraglich davon abzuweichen.
3. Das EJPD hält dem entgegen, dass eine anders lautende Verordnung nach seiner Auffassung weder gesetzes- und verfassungskonform wäre. Auch die eidg. Räte könnten die staatsvertragliche Regelung der "Swiss made"-Frage freier würdigen, als wenn diese schon in der Verordnung weitgehend vorgezeichnet wäre. Vor allem aber befürchtet das EJPD, dass der rechtliche Wert der "Swiss made"-Definition im Hinblick auf allfällige spätere Umschreibungen der Herkunftskriterien für andere schweizerische Erzeugnisse geschwächt werden könnte. Es würden auch die noch kommenden Verhandlungen mit Drittstaaten über den Abschluss von Verträgen zum Schutze von Herkunftsangaben und andern geographischen Bezeichnungen, die ja gerade auch der Anerkennung der "Swiss made"-Definition im Ausland dienen, empfindlich beeinträchtigt.
4. Das EVD bleibt seinerseits der Meinung, dass die überragende Bedeutung der Verhandlungen zwischen der Schweiz und den

- 13 -

Europäischen Gemeinschaften über unsere künftige wirtschaftliche Stellung in Europa, zu denen die Regelung der Uhrenfrage nicht unerheblich beitragen kann, gegenüber den geäußerten juristischen Bedenken den Vorrang haben sollte.

Stimmt der Bundesrat dem Vorschlag des EJPD zu,
so bleibt Art. 2 des Verordnungsentwurfs unverändert.

Angesichts dieser Meinungsverschiedenheit, die auch auf konferenziellem Wege nicht behoben werden konnte, sind das EVD und das EJPD übereingekommen, die Angelegenheit dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen.

Ein solcher Entscheid drängt sich auf, weil die generellen Verhandlungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Schweiz voraussichtlich noch vor Jahresende beginnen werden. Um sie unter möglichst günstigen Bedingungen in Angriff zu nehmen, sollte die Uhrenfrage zuvor aus dem Wege geräumt oder zumindest die - in das spätere Abkommen einzubauende - Regelung der Uhrenprobleme innerhalb des dafür geschaffenen Fachorgans vorgezeichnet werden. Botschafter Probst wird sich zu diesem Zweck am 26. Oktober zu einer Vorbesprechung nach Brüssel begeben, worauf am 11. und 12. November die vermutlich entscheidende Sitzung der "Commission mixte" Uhren Schweiz - EWG in Neuchâtel stattfindet. Beide Termine liegen vor dem Zeitpunkt, zu dem die "Swiss made"-Verordnung nach beendeter Vernehmlassungsverfahren dem Bundesrat zur Verabschiedung vorgelegt werden kann, so dass ein Bescheid zur vorliegenden Sonderfrage schon jetzt erwünscht wäre.

Dabei bestehen zwei Alternativen :

- A. Stimmt der Bundesrat dem Vorschlag des EVD zu (Einschluss der Assemblage-Kosten in das 50%-Kriterium der "Swiss made"-Definition beim Vorliegen der besondern, unter III oben umschriebenen Voraussetzungen), so wird das EJPD angewiesen, Art. 2 des Verordnungsentwurfs über die Benützung des Schweizernamens für Uhren entsprechend zu ergänzen.

- 14 -

Der ergänzte Entwurf gilt der schweizerischen Delegation in der "Commission mixte" Uhren Schweiz - EWG als Richtlinie für die Verhandlungen zur Regelung der Uhrenprobleme.

an den Bundesrat

- B. Stimmt der Bundesrat dem Gegenvorschlag des EJPD zu, so bleibt Art. 2 des Verordnungsentwurfs unverändert.

Die schweizerische Delegation in der "Commission mixte" Uhren Schweiz - EWG wird in diesem Falle ermächtigt, die Verhandlungen für die Regelung der Uhrenprobleme im Sinne der Erwägungen unter III auf rein staatsvertraglichem Wege weiterzuführen.

Eidg. Justiz- und Polizei-
Departement
sig. von Moos

Eidg. Volkswirtschafts-
Departement
sig. Brugger

Protokollauszug : EVD 6 Ex.
EJPD 6 Ex.

1803

Bern, 15. Oktober 1971

s.C.41.765.11.1 - WU/rr

Mardi 20 octobre An den Bundesrat

Rapport sur la 54e session (1970)
de la Conférence internationale
du Travail et message
d'approbation de la

M i t b e r i c h t

zum Bericht des Volkswirtschaftsdepartements und des Justiz- und Polizeidepartements vom 14. Oktober 1971 betreffend "Swiss Made" für Uhren. Verhandlungen mit der EWG.

Das Politische Departement stimmt der Fassung des EVD zu. Es hält sie für juristisch haltbar und politisch empfehlenswert. Politisch gesehen wäre es ausserordentlich kompliziert und unter Umständen unmöglich, eine separate staatsvertragliche Lösung mit den Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Vorschlages des EJPD zu treffen. Soweit sich das EPD in der kurzen ihm zur Verfügung stehenden Zeit ein Urteil bilden konnte, erlaubt der neue Artikel 18bis des Markenschutzgesetzes in Absatz 2 lit. b den Einbezug der "assemblage"-Kosten für die "Swiss made"-Definition. Ob dies auch der Verkehrsauffassung entspricht, kann das EPD freilich nicht abschliessend beurteilen. Sollte das Bundesgericht diese Frage verneinen, so könnte immer noch der Weg einer separaten staatsvertraglichen Regelung eingeschlagen werden.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Pour extrait conforme:
Le secrétaire,

Schweizer